



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Corona-Pandemie
Az.: 080-0, 504-01/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

25. März 2020

Rundschreiben Nr. 200/2020

Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 193/2020 vom 24. März 2020

Kurzfassung:

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. Der Entwurf, der noch diese Woche von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden soll, sieht insbesondere Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinunternehmen, einen Ausschluss des Kündigungsrechts von Mietverträgen wegen Nichtzahlung von Mieten sowie die Stundung von Darlehensraten vor. Insolvenzanträge können bzw. müssen nicht mehr gestellt werden. Für Gesellschafts- und Vereinsversammlungen gelten Erleichterungen.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen (**Anlage**). Der Entwurf wird vom Bundestag am 25. März 2020 abschließend beraten und soll vom Bundesrat am 27. März 2020 verabschiedet werden. In dem Artikelgesetz ist u. a. Folgendes vorgesehen:

Artikel 1

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Durch die Regelungen des Artikel 1 des Gesetzes wird die straf- und haftungsbeehrte Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger für einen vorübergehenden Zeitraum suspendiert. Auf diese Weise erhalten die Unternehmen Gelegenheit, die Insolvenz, insbesondere unter Inanspruchnahme der bereitzustellenden staatlichen Hilfen, ggf. aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen abzuwenden.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten soll dann nicht greifen, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Die Beweislast dafür liegt bei demjenigen, der sich auf das Bestehen der Antragspflicht beruft.

Für drei Monate wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Artikel 2

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht

Um Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine und weiteren Zusammenschlüsse in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden durch Artikel 2 vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der AG, KGaA, SE, General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft und Mitgliederversammlungen von Vereinen - insbesondere über das Internet - geschaffen.

Des Weiteren wird geregelt, dass gewählte Organe ihr Amt auch nach Ende der Wahlperiode vorübergehend fortführen können.

Artikel 3 und 4

Gesetze zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

In das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung wird ein auf ein Jahr befristeter zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung eingefügt, der es den Gerichten erlaubt, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn die Hauptverhandlung aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

Artikel 5

Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Die praktisch wohl bedeutsamsten Änderungen ergeben sich aus Artikel 5. Im Einzelnen wird für viele Schuldverhältnisse in Art. 240 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bis zum 30. Juni 2020 ein Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen begründet.

Verbraucher und Kleinstunternehmen haben danach das Recht, Leistungen zur Erfüllung von Ansprüchen, die im Zusammenhang mit Verträgen, die Dauerschuldverhältnisse sind und vor dem 1. April 2020 geschlossen wurden, vorübergehend zu verweigern. Voraussetzung ist, dass sie sie derzeit wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllen können. Damit soll für Verbraucher und Kleinstunternehmen gewährleistet werden, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation und, soweit zivilrechtlich geregelt, auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen können. Für den die Landkreise besonders betreffenden Abfallbereich gilt dies nicht, weil

hier die Leistungsbeziehungen ausschließlich öffentlich-rechtlich ausgestaltet sind. Soweit die Landkreise dagegen an Unternehmen beteiligt sind, die die genannten Leistungen der Grundversorgung erbringen, sind sie ebenfalls betroffen.

Ein Leistungsverweigerungsrecht besteht nicht, wenn seine Ausübung für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Gewerbebetriebs gefährden würde oder zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen führen würde. Wenn das Leistungsverweigerungsrecht ausgeschlossen ist, steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Diese Regelungen werden entsprechend auch auf Pachtverhältnisse erstreckt.

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.



Theel

Anlage